

Rechtsanwalt Stefan Meußler

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht



Mandanteninformation 2

Notwendige Änderungen in Arbeitsverträgen insbesondere im Hinblick auf die häufig anzutreffende Verfallklausel

Seit dem 01.10.2016 geänderte Regelung des § 309 Nr. 13 BGB

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Mandanten,

gerade in Arbeitsverträgen und sonstigen Dienstverträgen zu Führungskräften sind häufig Verfallklauseln anzutreffen.

Gerade die jüngste Entwicklung in der Rechtsprechung insbesondere des Bundesarbeitsgerichtes (beispielsweise vom 24.08.2016 Az: 5 AZR 703/15) und auch geänderte Regelungen im bürgerlichen Gesetzbuch - § 309 Nr. 13 BGB, zeigen auf, dass entsprechende Arbeitsverträge regelmäßig einer Prüfung unterzogen werden, um deren Anpassung an den aktuellen Rechtszustand zu gewährleisten.

So hatte das Bundesarbeitsgericht in der Entscheidung vom 24.08.2016 (BRG Urteil vom 24.08.2016 – 5 AZR 703/15) sich mit der Fragestellung zu befassen, ob in Arbeitsverträgen geregelte, vertragliche Ausschlussfristen, die auch den Anspruch auf das Mindestentgelt nach § 2 der am 01.08.2010 in Kraft getretenen Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für die Pflegebranche erfasst, wirksam ist. Die seit dem 01.10.2016 in Kraft getretene neue Fassung des § 309 Nr. 13 BGB regelt, dass in allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelte Ausschlussfristen, also auch Ausschlussfristen die in Standardarbeitsverträgen oder beispielsweise Geschäftsführerverträgen ausgewiesen sind, vorsehen müssen, dass die Geltendmachung der Ansprüche in Textform, nicht, wie üblich anzutreffen, in Schriftform geltend zu machen sind.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Meußler
Rechtsanwalt

Stefan Meußler

Rechtsanwalt und Fachanwalt
für Familienrecht

Tel. 0451 – 7063587

Fax 0451 – 7074352

Mail info@rechtsanwalt-meussler.de

Web www.rechtsanwalt-meussler.de

Weitere Tätigkeitsbereiche

- Erbrecht
- Arbeitsrecht
- Strafrecht

Interessenfelder

- Verkehrsrecht
- Bußgeldrecht

Mitglied in den ARGEn des DAV
für Familienrecht und Erbrecht

Bürozeiten

- Mo. – Fr. 9 – 12 Uhr
- Mo. – Do. 15 – 17 Uhr
- Fr. nachmittags geschlossen
- Sondertermine nach Vereinbarung

Gerichtsfach 20

Konto

- Geschäftskonto
Deutsche Bank Lübeck AG
IBAN: DE61 2307 0700 0143 3150 00
- Anderkonto
Kreissparkasse
Herzogtum Lauenburg
IBAN: DE39 2305 2750 0085 0352 28

In Bürogemeinschaft mit

- Frau Rechtsanwältin Meliha Karatas
Tätigkeitsschwerpunkte:
Ausländerrecht, Mietrecht,
Arbeitsrecht
Tel. 0451-7 06 35 87
Fax 0451-70 74 352
Mail info@kanzlei-karatas.de